

Geschäftszeichen IV/51/512 Wei.	Datum 03.11.2011	Vorlage-Nr. XVII-0034/2011
---	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	21.11.2011	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.12.2011	
Kreistag	öffentlich	23.01.2012	

Betreff

2. Änderung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - zur Förderung von Kindern in Tagespflege in der Fassung des XVI. gewählten Kreistages vom 21.09.2009, zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2010

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die 2. Änderung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird in der Fassung, wie sie sich aus der Anlage Nr. 1 zur Vorlage Nr. XVII-0034/2011 ergibt, beschlossen.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto 3612000001.4331000	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr 2012
Mittel stehen			
<input checked="" type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei		<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	
Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele			
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 1 (Abmilderung des Bevölkerungsrückgangs)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 2 (Reduzierung der Defizite in der Ergebnis- und Finanzrechnung)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 3 (Verbesserung der CO2-Bilanz)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 4 (Erstellung eines Leitbildes mit herausragenden Alleinstellungsmerkmalen)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 5 (dauerhaft bürgerfreundliche Verwaltungsstrukturen)	
<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 6 (leistungsfähiges und zukunftsorientiertes Bildungsangebot)	

Begründung:

Der Ausbau und die Weiterentwicklung der Kindertagespflege wurden in den vergangenen Jahren vorangetrieben. Die Kindertagespflege wurde als wichtige Betreuungsform im Landkreis Wolfenbüttel etabliert. Zur weiteren Optimierung der Ausgestaltung der Tagespflege hat die Praxis, insbesondere der Austausch mit den Tagespflegepersonen und Eltern bzw. Elternteilen, gezeigt, dass Änderungen der Regelungen erforderlich sind.

Die Änderungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Nr. 1 (Förderumfang):

Die vielseitigen Arbeitszeitmodelle machen eine Ausweitung der Regelung erforderlich, damit auch auf die erforderlichen besonderen Bedarfe (z. B. bei Wechselschichten in Pflegeberufen, Spätschichten mit der Folge der Betreuung über Nacht) reagiert werden kann.

Zu Nr. 2 (Förderleistung für Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern/Elternteile die Betreuung durchführen):

Die Förderleistung beschränkt sich bisher auf den Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung ohne die Kosten für den Sachaufwand. Da jedoch ein Aufwand für Fahrten zu den Haushalten der Eltern/Elternteile entsteht, ist zur Entgeltung ein sog. Mobilitätzuschlag vorgesehen. Dieser wird in Abhängigkeit der Entfernung zwischen der Wohnung der Tagespflegeperson und dem Haushalt der Eltern/Elternteile vergütet.

Zu Nr. 3 (Eingewöhnungsphase):

Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten, auf den Einzelfall abgestimmten, Eingewöhnung wird die Stundenzahl von „bis zu 10“ auf „bis zu 20“ erhöht. Die anzuerkennende Stundenzahl wird davon abhängig gemacht, ob das Tagespflegekind erstmals eine Betreuung außerhalb des elterlichen Haushalts erfährt.

Zu Nr. 4 (Entgeltung bei Ausfall- und Krankheitszeiten):

Die Änderungen sind erforderlich, um das Risiko des Einnahmeverlustes der Tagespflegepersonen im Zusammenhang mit Ausfall- und Krankheitszeiten weiter zu verringern. Damit früher ein Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalbetrages entsteht, wird die geforderte Betreuungszeit von vier auf drei Monate verringert.

Außerdem wird die bisherige Regelung durch die Möglichkeit einer Abschlagszahlung auf den Pauschalbetrag erweitert. Hierbei wurde eine Regelung getroffen, die zum einen die Bedarfe der Tagespflegepersonen berücksichtigt und zum anderen aber auch einen verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit sich bringt.

Zu Nr. 5 (Kostenerstattung für Qualifizierungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen):

Zur Vermeidung, dass Aufwendungen für die Qualifizierung zu erstatten sind, ohne dass die Tagespflegepersonen tatsächlich für eine Vermittlung zur Verfügung stehen, wird die geforderte Erklärung erweitert. Es wird eine Verpflichtung von mindestens einem Jahr zum Tätigsein als Tagespflegeperson gefordert.

Grundsätzlich hält das Jugendamt eigene Fortbildungsmaßnahmen vor. Zur Vermeidung von Mehraufwendungen für andere Maßnahmen, wird eine Einschränkung vorgesehen, die eine vorherige Anzeige und Zustimmung fordert. Somit wird es auch möglich, die Geeignetheit der Maßnahme prüfen zu können.

Zu Nr. 6 (Persönliche Eignung der Tagespflegeperson):

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf gemäß § 72a SGB VIII für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen diverser aufgeführter Straftaten nach dem Strafgesetzbuch rechtskräftig verurteilt worden ist. Zwischen der Prüfung der Geeignetheit als Tagespflegeperson und der tatsächlichen Vermittlung liegt in der Regel ein größerer Zeitabstand, sodass zum Nachweis zusätzlich eine entsprechende Erklärung gefordert wird.

Zu Nr. 7 und 8 (Kostenbeitrag):

Zur Klarstellung werden die Worte „der Gebührentabelle“ ergänzt.

Ziel ist, dass die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Vergleich zum Kostenbeitrag einer Kindertagesstätte nicht höher ist. Die bestehenden Regelungen zum Kostenbeitrag werden daher um einen sog. Geschwisterbonus erweitert. Die finanzielle Belastung der Eltern, die mehrere Kinder in Tagespflege betreuen lassen, wird somit weiter beschränkt.

Die Regelungen zur Forderung eines Kostenbeitrages bei Unterbrechungen sind entbehrlich, da lediglich eine Kostenbeteiligung für tatsächliche Betreuungsstunden erfolgt.

Die mit der Umsetzung verbundenen Kosten sind bei der Aufstellung des Budgetplanes 2012 bereits berücksichtigt.

Ich bitte, wie beantragt zu beschließen.

Im Auftrage

Simone Werner

Anlagen:

Nr. 1:

Entwurf der 2. Änderung der Richtlinie des Landkreises Wolfenbüttel zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Nr. 2:

Lesefassung der ab 01.08.2010 geltenden Richtlinien mit Darstellung der vorgesehenen Änderungen

